



**Tarif- und Gebührenordnung
der Elektrizitätsversorgung Oberbuchsitzen EVO**

gültig ab 01.01.2013

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Finanzierung der Elektrizitätsversorgung	3
Art. 2	einmalige Anschlussgebühren	3
Art. 3	wiederkehrende Gebühren.....	4
Art. 4	weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	4
II	Gebühren	4
Art. 5	Anschlussgebühren	4
Art. 6	Netzanschlussbeitrag Niederspannung	4
Art. 7	Netzanschlussbeitrag Mittelspannung.....	6
Art. 8	Netzkostenbeitrag	6
Art. 9	Erhöhung der vereinbarten Leistung	9
Art. 10	Reduktion der vereinbarten Leistung	9
Art. 11	Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses	9
Art. 12	Verlegung eines Netzanschlusses	9
Art. 13	Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses.....	10
Art. 14	Auflösung bzw. Demontage eines Netzanschlusses	10
Art. 15	Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA).....	10
III	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	11
Art. 17	Mehrwertsteuer	11
Art. 18	Rechnungsstellung	11
Art. 19	Aufhebung des bisherigen Rechts	11
Art. 20	Inkrafttreten.....	11
Art. 21	Übergangsbestimmungen	11
Art. 22	Einsprache.....	11
Art. 23	Rechtsmittelverfahren	12

Tarif- und Gebührenordnung der Elektrizitätsversorgung Oberbuchsitzen EVO

Gestützt auf das Elektrizitätsversorgungsreglement (Abgabereglement) schliesst die Elektrizitätsversorgung Oberbuchsitzen EVO, im folgenden „EVO“ genannt, ihre Kunden zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungs- bzw. Mittelspannungsnetz an:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Finanzierung der Elektrizitäts- versorgung

¹ Für die Finanzierung der öffentlichen Elektrizitätsanlagen stehen der EVO zur Verfügung:

- a) wiederkehrende Gebühren (Tarife)
- b) die einmaligen Anschlussgebühren
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes oder des Kantons gemäss Spezialgesetzgebung.
- d) sonstige Beiträge Dritter

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Verwaltungsrat der EVO die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren.

³ Die wiederkehrenden Gebühren wie Elektrizitäts- und Netznutzungstarife werden vom Verwaltungsrat der EVO erlassen und in separaten Tarifblättern veröffentlicht.

Art. 2

einmalige An- schlussgebühren

¹ Zur Deckung eines angemessenen Teils der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen hat der Endverbraucher für jeden direkten oder indirekten Anschluss einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.

² Die Preise für die einmaligen Anschlussgebühren sind aus dieser Verordnung zu entnehmen.

⁴ Aus den Anschlussgebühren lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Weiterhin besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussgebühren.

⁴ Bei einer Erhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers in eine höhere Kategorie wird die Differenz nachträglich verrechnet. Bei einer Reduktion in eine tiefere Kategorie werden keine Kosten zurückerstattet.

wiederkehrende Gebühren	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Abgabe der Energie sowie die Netznutzung erfolgen zu den vom Verwaltungsrat der EVO in separaten Tarifblättern festgelegten Energie- und Netznutzungstarifen.</p> <p>² Für die Zuteilung der Endverbraucher in die einzelnen Tarifgruppen ist die EVO zuständig.</p> <p>³ Wer Energiebezüge an Mieter oder Untermieter weiter verrechnet, hat ausschliesslich und ohne Zuschlag die Tarife der EVO zu verrechnen.</p>
weitere gebühren- pflichtige Tätigkeiten	<p>Art. 4</p> <p>¹ Für die Erteilung von Bewilligungen und für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die EVO weder gesetzlich noch reglementarisch verpflichtet ist, wird eine angemessene Gebühr nach Zeitaufwand verrechnet.</p>
<h2>II Gebühren</h2>	
Anschlussgebühren	<p>Art. 5</p> <p>An die Kosten des Verteilnetzes hat der Grundeigentümer pro Hausanschluss einen Kostenbeitrag gemäss nachfolgendem Gebührenrahmen zu entrichten. Der Anschlussgebühren setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des Netzanschlussesb) dem Netzkostenbeitrag für die Beanspruchung des Verteilnetzes
Netzanschluss- beitrag Nieder- spannung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Netzanschlussbeiträge für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Netzanschlussnehmer zu entrichten. Sie beinhalten die Projektierung und Administration inklusive Dokumentation und den Aufwand für Netzbauarbeiten inklusive Material. Nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages sind die baulichen Arbeiten der Netzanschlussrohranlage wie:</p> <ul style="list-style-type: none">- Grabarbeiten- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzrohres- Abzweigschächte- sämtliche Maurerarbeiten, insbesondere auch die Entwässerung der Kabelschutzrohranlage und die Abdichtung der Hauseinführung. Die Erstabdichtung des Innenrohres erfolgt im Zuge der Kabelmontage.- und ähnliche Arbeiten. <p>² Die Arbeiten müssen fachgemäss nach den Normen und besonderen</p>

Anordnungen der EVO ausgeführt werden. Reparaturen an Netzananschlusskabel, welche nachgewiesenermassen auf eine schlechte Verlegung der Kabelschutzrohre zurückzuführen sind (unsachgemässe Tiefbauarbeiten, geringe Grabentiefe, mangelnde Abklärung der Trasseführung, etc.) gehen zu Lasten des Eigentümers.

³ Besondere Beachtung ist der Hauseinführung betreffend der Brand-, Gas- und Wasserabdichtung sowie der Entwässerung zukommen zu lassen. Die EVO übernimmt keine Haftung für Schäden wegen Brand-, Wasser- oder Gaseinbrüchen. Die Hauseinführungen erfolgen in den Aussenwänden. Einführungen durch Bodenplatten oder durch Grundwasserabdichtungen sind nicht zulässig.

⁴ Die Messeinrichtungen werden durch die EVO definiert. Die Kosten werden im Rahmen der Netznutzung in Rechnung gestellt. Der Netzananschlussnehmer stellt den Platz für die Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Die Kosten einer abgesetzten Ausleseeinrichtung (CS-Schnittstelle) trägt der Kunde.

⁵ Der Netzananschlussbeitrag für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft besteht aus einem Pauschalbetrag.

⁶ Das Hausanschlusskabel bis einer Länge von 75m und der Hausanschlusskasten sind in den Netzananschlusskosten enthalten. Mehrlängen der Anschlussleitungen werden von der EVO zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Anschlusspunkt wird durch die EVO mit Blick auf ein leistungsfähiges und effizientes Netz bestimmt. Das Kabel oder die Freileitung ab dem Netzanchlusspunkt bis zur elektrischen Eigentumsgrenze ist im Eigentum der EVO.

⁷ Der Pauschalbetrag pro Hausanschluss (1- bis 3-phasig) beträgt:

Netzananschlussnehmer	Netzananschlussbeitrag (CHF)	
Endkunde Niederspannung		
Anschluss bis max. 75 m Anschlusslänge ab Anschlusspunkt	16 mm ² Cu	2'400
	25 mm ² Cu	2'800
	50 mm ² Cu / 95 Al	4'300
	> 50 mm ² Cu / 95 Al	nach Aufwand
Zuschläge für Anschluss- längen grösser als 75 m ab Anschlusspunkt	16 mm ² Cu	19/m
	25 mm ² Cu	24/m
	50 mm ² Cu / 95 Al	39/m
	> 50 mm ² Cu / 95 Al	nach Aufwand

⁸ Für neue Netzanlüsse ausserhalb der Bauzone sowie für Bauzonen ohne Erschliessungspflicht, welche unverhältnismässige Kosten für die Erstellung und den Betrieb verursachen und die Eigenversorgung für den Netzananschlussnehmer zumutbar ist, kann die EVO den Netzananschluss verweigern. Es sei denn, die Erschliessungs- und Unterhaltsarbeiten ab dem Netz des Siedlungsgebietes (Bauzone mit Erschliessungspflicht) werden auf Rechnung des Netzananschlussnehmers gemacht.

**Netzan-
schluss-
beitrag Mittel-
spannung**

Art. 7

¹ Alle Aufwendungen für die Erstellung des MS-Netzanschlusses ab bestehendem Verteilnetz (Netzanschlusspunkt bis Abgabestelle) werden als Netzanschlussbeitrag in Rechnung gestellt.

² Der MS-Netzanschlussnehmer übernimmt sämtliche Kosten für die Erstellung der Mittel- und Niederspannungsanlagen (z.B. Transformierung 16/0.4 kV). Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Anschlussgebühren.

³ Messeinrichtungen (Zähler, Wandler und andere Einrichtungen z.B. RSE, Qualitätsüberwachung, etc.) werden von der EVO geliefert und montiert. Der Netzanschlussnehmer stellt den Platz für das Messfeld und für die EVO-Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVO und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Der Netzanschlussnehmer erstellt auf seine Kosten die für die Ablesung notwendigen Installationen nach Anleitung der EVO, sowie Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind. Die Messung erfolgt in der Regel in Hochspannung. Das Übergabefeld ist in der Regel im Eigentum der EVO. Die Messeinrichtungen sind immer im Eigentum der EVO.

Netzanschlussnehmer	Netzanschlussbeitrag (CHF)	
Endkunde Mittelspannung		
Anschluss ab Anschlusspunkt	Querschnitt gemäss Anforderungen Ortsnetz	nach Aufwand

Netzkostenbeitrag

Art. 8

¹ Der Netzkostenbeitrag ist eine Teilfinanzierung des vorgelagerten Netzes und wird entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet ob bei der Erstellung des Netzanschlusses ein Netzausbau getätigt wird oder nicht, erhoben. Der Netzkostenbeitrag mit schriftlich vereinbarter Leistung berechtigt zum dauernden Bezug, bzw. zur dauernden Abgabe der vereinbarten Leistung an das Verteilnetz der EVO, Es gilt jedoch maximal jene Leistung, welche vom Netz bezogen werden kann, ohne diesen unzulässig zu beeinflussen. Dies gilt insbesondere für die Beeinflussung durch Anlaufströme, asymmetrische Belastungen, Rückwirkungen durch Oberwellen, Belastungen durch Scheinleistungen, etc.. Bei Netzanschlussnehmern ohne schriftliche vereinbarte Leistung gilt in der Regel die Hauptanschlusssicherung für den dauernden Bezug, jedoch maximal die technische Leistungskapazität des vorgelagerten Netzes. Die Verstärkung der Hauptanschlusssicherung ist kostenpflichtig.

² Der Netzkostenbeitrag für die verschiedenen Kunden setzt sich durch folgende Pauschalbeträgen zusammen:

Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag			0.4 kV
Hausanschlüsse ohne Leistungsmessung			(Wohnungsbau)
Hausanschlüsse bis 80 Ampère werden entsprechend der Nennstromstärke des Anschlussstromunterbrechers in CHF/A verrechnet:			150 CHF/A
<i>Berechnungsbeispiel:</i>			
<i>Anschlussstromunterbrecher</i>			<i>40 Ampère</i>
<i>Netzkostenbeitrag</i>			<i>6'000 CHF</i>
<i>(40 A x 150 CHF/A)</i>			
<i>Total</i>			<i>6'000 CHF</i>
Nennstromstärke (Ampère A)	Leistung S (kVA)	Leistung P (kW)	Netzkosten (CHF/A)
10 A	7 kVA	6 kW	1'500 CHF
16 A	11 kVA	10 kW	2'400 CHF
20 A	14 kVA	13 kW	3'000 CHF
25 A	17 kVA	15 kW	3'750 CHF
32 A	22 kVA	20 kW	4'800 CHF
40 A	28 kVA	25 kW	6'000 CHF
50 A	35 kVA	32 kW	7'500 CHF
63 A	44 kVA	40 kW	9'450 CHF
80 A	55 kVA	50 kW	12'000 CHF

Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag			0.4 kV
Hausanschlüsse ohne Leistungsmessung			
Hausanschlüsse grösser 80 Ampère werden entsprechend der Nennstromstärke des Anschlussstromunterbrechers in CHF/A verrechnet:			
bis 80 Ampère			150 CHF/A
> 80 Ampère jedes weitere Ampère			100 CHF/A
<i>Berechnungsbeispiel: Mehrfamilienhaus</i>			
<i>erforderlicher Anschlussstromunterbrecher</i>			<i>160 Ampère</i>
<i>Netzkostenbeitrag</i>			<i>12'000 CHF</i>
<i>(80 A x 150 CHF/A)</i>			
<i>(80 A x 100 CHF/A)</i>			<i>8'000 CHF</i>
<i>Total</i>			<i>20'000 CHF</i>
Nennstromstärke (Ampère A)	Leistung S (kVA)	Leistung P (kW)	Netzkosten (CHF/A)
100 A	69 kVA	62 kW	14'000 CHF
125 A	87 kVA	78 kW	16'500 CHF
160 A	111 kVA	100 kW	20'000 CHF
200 A	139 kVA	125 kW	24'000 CHF
250 A	173 kVA	156 kW	29'000 CHF
315 A	218 kVA	196 kW	35'500 CHF
400 A	277 kVA	249 kW	44'000 CHF

Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag			0.4 kV
Hausanschlüsse mit Leistungsmessung auf Niederspannung			(Gewerbe und Industrie)
Bei Anschlüssen mit Leistungsbedarf grösser 50 Kilowatt wird die Leistung entsprechend der einzukaufender Leistung (Quote) in CHF/kW verrechnet:			
	bis 50 kW		240 CHF/kW
	> 50 kW jede weitere kW		160 CHF/kW
<i>Berechnungsbeispiel:</i>			
	Leistungsbedarf		300 kW
	Netzkostenbeitrag	(50 kW x 240 CHF/kW)	12'000 CHF
		(250 kW x 160 CHF/kW)	40'000 CHF
	Total		52'000 CHF
Nennstromstärke (Ampère A)	Leistung S (kVA)	Leistung P (kW)	Netzkosten (CHF/A)
96 A	67 kVA	60 kW	13'600 CHF
128 A	89 kVA	80 kW	16'800 CHF
160 A	111 kVA	100 kW	20'000 CHF
241 A	167 kVA	150 kW	28'000 CHF
321 A	222 kVA	200 kW	36'000 CHF
401 A	278 kVA	250 kW	44'000 CHF
481 A	333 kVA	300 kW	52'000 CHF
561 A	389 kVA	350 kW	60'000 CHF
642 A	444 kVA	400 kW	68'000 CHF
722 A	500 kVA	450 kW	76'000 CHF
802 A	556 kVA	500 kW	84'000 CHF
882 A	611 kVA	550 kW	92'000 CHF
962 A	667 kVA	600 kW	100'000 CHF
1010 A	700 kVA	630 kW	104'800 CHF

Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag			16 kV
Hausanschlüsse mit Leistungsmessung auf Mittelspannung			(Gewerbe und Industrie)
Kunden mit ausschliesslich industriellem Strombezug und Leistungsbezügen von mehr als 300 kW monatlicher Höchstleistung werden in der Regel an das Mittelspannungsnetz 16 kV angeschlossen. Kunden mit Mittelspannungsanschluss erstellen die benötigte Transformatorenstation auf eigene Kosten. Für diese Anschlüsse wird die Leistung entsprechend der einzukaufenden Leistung (Quote) in CHF/kW verrechnet:			
	für die vereinbarte Leistung		110 CHF/kW
<i>Berechnungsbeispiel:</i>			
	Leistungsbedarf		500 kW
	Netzkostenbeitrag	(500 kW x 110 CHF/kW)	55'000 CHF
	Total		55'000 CHF

Erhöhung der vereinbarten Leistung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Falls der Netzanschluss verstärkt werden muss, so wird der Netzanschlussbeitrag für den neuen Kabelquerschnitt erhoben. Freileitungsanschlüsse werden im Zuge von Verstärkungen in der Regel durch Kabelanschlüsse ersetzt.</p> <p>² Die Kosten für notwendige Tiefbauarbeiten für den Kabelersatz auf der Parzelle oder im Gebäude des Netzanschlussnehmers (z.B. Entwässerungsschacht freilegen, Mauerarbeiten) sowie für den ungehinderten Kabelzug (z.B. vorgängige Demontage von allfälligen Signalkabel) gehen zu seinen Lasten.</p> <p>³ Auf die Differenz von alter zu neuer vereinbarter Leistung (Nennstromstärke, Anschlusssicherung für Niederspannungsanschlüsse) wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.</p>
Reduktion der vereinbarten Leistung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Bei Reduzierung der vereinbarten Leistung wird dem Netzanschlussnehmer kein Netzkostenbeitrag zurückerstattet.</p> <p>² Wird das Netzanschlusskabel durch ein Kabel mit kleinerem Querschnitt ersetzt, so wird der Netzanschlussbeitrag analog einem neuen Netzanschluss erhoben.</p>
Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Kosten für die Erneuerung, respektive den Ersatz, des Netzanschlusses gehen gemäss den festgesetzten Eigentumsgrenzen zu Lasten des jeweiligen Anlageeigentümers.</p> <p>² Abweichende Regelungen gelten für die Verkabelung von Freileitungsanschlüssen im Niederspannungsnetz. Bei einer Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Verursacher die Kosten.</p>
Verlegung eines Netzanschlusses	<p>Art. 12</p> <p>¹ Bei einer Verlegung eines Netzanschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Netzanschlussnehmers gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers.</p> <p>² Wird der Netzanschluss auf eine andere Netzebene verlegt, wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie bei einem neuen Netzanschluss erhoben. Für die Bestimmung des Netzkostenbeitrages werden die bereits geleisteten Zahlungen mitberücksichtigt.</p>

Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses nach Brand oder Abbruch Altbau	<p>Art. 13</p> <p>Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der frühere bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Netzanschluss (respektive die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt.</p>
Auflösung bzw. Demontage eines Netzanschlusses	<p>Art. 14</p> <p>¹ Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses gehen die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) zu Lasten des Netzanschlussnehmers.</p> <p>² Sofern die Auflösung eines Netzanschlusses in Verbindung mit dem Wechsel eines Anschlusses steht, z.B. bei der Verlagerung des Energiebezuges auf eine andere Netzebene, wird vom Netzanschlussnehmer eine anteilmässige Abgeltung der Kosten der noch nicht amortisierten Anlagen verlangt.</p>
elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)	<p>Art. 15</p> <p>¹ Im Netzgebiet der EVO gelten die in den Werkvorschriften (der Kantone Bern, Jura und Solothurn) im Kapitel „Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) festgehaltenen Artikel.</p> <p>² Für den Netzanschlussbeitrag gelten die gleichen Bedingungen wie für Endverbraucher, soweit ein Anschluss an das bestehende NS-Netz möglich ist. Bei Anschlüssen auf höheren Spannungsebenen, gelten die spezialgesetzlichen Vorgaben und Regeln für Erzeugungsanlagen und soweit nichts anderes geregelt das Verursacherprinzip.</p> <p>³ Bei reinen Energieerzeugern wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Vor- oder nachgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher. Für solche Bezugsleistungen wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.</p> <p>⁴ Netzverstärkungen im vorgelagerten Verteilnetz für den Abtransport der Einspeiseleistung werden nach den gesetzlichen Ausnahmeregelungen für Erzeugungsanlagen geregelt.</p>

III Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

- Art. 17**
- Mehrwertsteuer** Zusätzlich zu sämtlichen Gebühren und Strompreisen wird die Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.
- Art. 18**
- Rechnungsstellung** ¹ Die Anschluss- und Netzkostengebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Der Bauherr kann zur Vorauszahlung der Gebühren verpflichtet werden.
- ² Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anschluss ans Netz der EVO.
- Art. 19**
- Aufhebung des bisherigen Rechts** ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind aufgehoben:
- a) die Bestimmungen V. §14, §15, §16 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Gemeinde Oberbuchsitzen vom 1. Juli 1993
 - b) die Bestimmungen der Tabelle M „Elektra“ des Reglements über Gebühren und Abgaben vom 8.1.2001
 - c) allfällige weitere widersprechende Vorschriften der Elektrizitätsversorgung Oberbuchsitzen EVO und der Gemeinde Oberbuchsitzen.
- Art. 20**
- Inkrafttreten** Diese Tarif- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- Art. 21**
- Übergangsbestimmungen** Anschlüsse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt wurden, werden nach altem Recht erhoben.
- Art. 22**
- Einsprache** Gegen Verfügungen und Entscheide der EVO kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsrat der EVO eine Einsprache eingereicht werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 23

Rechtsmittelverfahren Die Einsprachegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

Die vorliegende Tarif- und Gebührenordnung ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 31. August 2012 genehmigt worden und tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

19. September 2012, 4625 Oberbuchsitzen

Namens der Elektrizitätsversorgung Oberbuchsitzen EVO

Verwaltungsratspräsident
Daniel Lederer

Mitglied des Verwaltungsrates
Nicole Darioli

